

**Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG der
a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung
zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 5. August 2009 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Kodexfassung vom 18. Juni 2009 wurde und wird durch die a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung (nachfolgend „a.a.a. ag“) seit der letzten Entsprechenserklärung vom Juni 2009 und der Aktualisierung der Entsprechenserklärung vom Dezember 2009 mit den folgenden Abweichungen entsprochen. Für den Zeitraum seit der letzten Entsprechenserklärung im Juni 2009 bis zum 4. August 2009 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Kodex-Fassung vom 6. Juni 2008.

1. Ziffer 3.8 Absatz 2 Satz 2: „In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.“

Dieser Empfehlung wurde und wird nicht gefolgt. Die a.a.a. ag hat eine D&O (Directors and Officers)-Versicherung ohne spezifischen Selbstbehalt abgeschlossen. Ein Selbstbehalt ist unseres Erachtens weder geeignet noch notwendig, um die Mitglieder des Aufsichtsrats zu pflichtgemäßem Handeln anzuhalten. Aus dem gleichen Grund wurde zudem hinsichtlich der für den Zeitraum bis zum 4. August 2009 geltenden Kodex-Fassung vom 6. Juni 2008 nicht der Empfehlung gefolgt, dass im Rahmen einer D&O-Versicherung für den Vorstand ein angemessenen Selbstbehalt vereinbart wird. Für die Mitglieder des Vorstands wird fristgerecht ein Selbstbehalt nach den Regelungen im Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) vereinbart.

2. Ziffer 4.2.1: „Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Eine Geschäftsordnung soll die Arbeit des Vorstands, insbesondere die Ressortzuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) regeln.“

Der Vorstand der a.a.a. ag bestand vom 1. Mai 2009 bis zum 31. Dezember 2009 aus einer Person. Der Aufsichtsrat der a.a.a. ag erachtete es für ausreichend, dass sich der Vorstand der a.a.a. ag für diesen kurzen Zeitraum aus einer Person zusammensetzte. Eine Ressortzuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder war damit für diesen Zeitraum nicht erforderlich. Seit dem 1. Januar 2010 besteht der Vorstand der a.a.a. ag aus zwei Personen. Es besteht eine Geschäftsordnung, die die Arbeit des Vorstands regelt. Die Geschäftsordnung enthält seit dem 1. Januar 2010 auch Bestimmungen über Ressortzuständigkeiten. Ein Vorstandsvorsitzender ist zu diesem Termin benannt worden.

3. Ziffer 4.2.3 Absatz 2: „Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grund-

sätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten.“

Dieser Empfehlung wurde und wird für ein zum 1. Januar 2010 bestelltes Vorstandsmitglied nicht gefolgt. Die a.a.a. ag hat mit dem zum 1. Januar 2010 neu bestellten Vorstandsmitglied eine ausschließlich fixe Vergütung vereinbart, weil dies von der a.a.a. ag im Hinblick auf die Situation der a.a.a. ag und die Person des Vorstandsmitglieds für angemessen angesehen wird. Des Weiteren umfasst die Vergütung des anderen Vorstandsmitglieds zwar fixe und variable Vergütungsteile. Der variable Vergütungsteil hängt maßgeblich vom Jahresüberschuss ab. Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung positiver wie negativer Entwicklungen erfolgt nicht, weil der Aufsichtsrat die bestehende Regelung auch im Hinblick auf die Vertragslaufzeit bis zum 31. Januar 2011 für angemessen erachtet.

4. Ziffer 5.3.1 Satz 1: „Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.“

Dieser Empfehlung wurde und wird nicht gefolgt. Die Bildung von Ausschüssen ist in Anbetracht des derzeit aus drei Personen bestehenden Aufsichtsrats nicht sinnvoll. Vielmehr erscheint bei einem Plenum dieser Größe eine Diskussion unter Beteiligung aller Mitglieder vorzuzugewürdigt. Bei einer Erweiterung des Aufsichtsrates wird die Erfüllung dieser Regelung erneut geprüft.

5. Ziffer 5.3.2 Satz 1 und Satz 2: „Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen.“

Dieser Empfehlung wurde und wird aus den unter der vorgenannten Nr. 4 genannten Erwägungen nicht gefolgt. Da kein Prüfungsausschuss besteht, gibt es auch keinen Vorsitzenden eines solchen Ausschusses.

6. Ziffer 5.3.3: „Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.“

Dieser Empfehlung wurde und wird aus den unter der vorgenannten Nr. 4 genannten Erwägungen nicht gefolgt. Im Übrigen besteht bereits das Aufsichtsratsplenum ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner.

7. Ziffer 5.4.1: „Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dabei soll auch auf die internationale Tätigkeit des Unternehmens, auf potenzielle Interessenkonflikte und eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sowie auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden.“

Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder ist nicht festgesetzt, da nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat der a.a.a. ag die Leistungsfähigkeit der Aufsichtsratsmitglieder nicht vom Erreichen einer unflexiblen Altersgrenze abhängig ist. Der a.a.a. ag soll auch weiterhin die Expertise erfahrener Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen.

8. Ziffer 7.1.2 Satz 3: „Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.“

Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat der a.a.a. ag tragen die gesetzlichen Fristen für die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte dem Bedürfnis nach Transparenz hinreichend Rechnung.

Frankfurt am Main, im Juni 2010

Aufsichtsrat und Vorstand
a.a.a. aktiengesellschaft
allgemeine anlageverwaltung